



**GEWERKSCHAFT
ÖFFENTLICHER DIENST**
Bundesfachgruppe Pädagogische
Hochschulen
1010 Wien, Schenkenstraße 4/5. Stock
wolfgang.weissengruber@goed.at
Mobil: +43664 6109202

 **Bundesministerium**
Bildung, Wissenschaft
und Forschung

ZENTRALAUSSCHUSS
für die Bundeslehrpersonen oder
Hochschullehrpersonen an
PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULEN
1080 Wien, Strozsigasse 2 / 4. Stock
wolfgang.vancura@bmbwf.gv.at
Mobil: +43676 6207057

Wien, 01.10.2020

**An das
Bundesministerium für
Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und
Sport
Hohenstaufengasse 3
1010 Wien**

Per E-Mail an:
iii1@bmkoes.gv.at
uljana.lyubina@bmkoes.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

**Betreff: Begutachtung - Dienstrechts - Novelle 2020
BMKÖS GZ: 2020-0.528.008**

Sehr geehrte Damen und Herren!

**Zum gegenständlichen Begutachtungsentwurf wird seitens der Landesvertretung der
Pädagogischen Hochschulen wie folgt Stellung bezogen:**

Zu Art. 1 Z 71 bis 77 (Anlage 1 Z 22a bis 22c):

Änderungen der Erfordernisse für PH 1 bis PH 3

Die Streichung einengender bzw. für viele aktuelle Berufsfelder nicht anwendbarer Begriffe wie z.B. "facheinschlägig oder verwendungseinschlägig" bei Teilen der Anstellungserfordernisse ist gut nachvollziehbar und zu begrüßen.

Einerseits wird dies zu flexibler und bedarfsgerechter Auswahl des Hochschullehrpersonals führen und andererseits zu einer Vereinfachung im Personalvollzug. Durch die Adaption im Kontext mit der geforderten Lehr- oder Berufspraxis kommt der Ausschreibung künftig diesbezüglich eine größere Bedeutung zu.

Zu Art. 1 Z 74 (Anlage 1 Z 22a Abs. 2 lit. c)

„...c) wissenschaftliche Tätigkeit; diese ist durch Publikationen in international anerkannten wissenschaftlichen Fachmedien, deren Vorliegen mittels vorhergehender Qualitätsprüfung durch das Rektorat mit datierter Bestätigung festzustellen ist, oder durch gemäß einem Gutachten des jeweiligen Hochschulrates gleichzuhaltende Publikationen nachzuweisen.“

Die Landesvertretung Pädagogische Hochschulen ersucht den im vorliegenden Entwurf enthaltenen Text „gemäß einem Gutachten des jeweiligen Hochschulrates“ durch folgenden Text „gemäß dem Gutachten einer entsprechenden, vom Rektorat einzusetzenden Expertenkommission“ zu ersetzen.

Begründung:

Die aktuellen Änderungen des Hochschulgesetzes 2005 – HG, konkret im §12 (1) regeln die Zusammensetzung des Hochschulrates wie folgt:

„(1) Der Hochschulrat besteht aus fünf Mitgliedern, die in verantwortungsvollen Positionen in der Gesellschaft, insbesondere im Bereich der Bildung, der Wissenschaft, der Ökonomie, der Kultur, des Rechts bzw. an einer postsekundären Bildungseinrichtung, tätig sind oder waren und auf Grund ihrer hervorragenden Kenntnisse, Qualifikationen und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der Pädagogischen Hochschule leisten können...“

Diese Zusammensetzung des Hochschulrates listet die Expertise für den Bereich Wissenschaft nur als eine unter mehreren (vor allem auch für die Bereiche Ökonomie, Kultur und Recht) auf, und ist daher unserer Meinung nach nicht als explizit ausgewiesenes Gremium zur Begutachtung wissenschaftlicher Tätigkeit im Rahmen von Publikationen zu sehen.

Zur Erstellung eines Gutachtens der - bereits qualitätsgeprüfter Veröffentlichungen gleichzuhaltenden - Publikationen erscheint daher ein eigens dafür am Standort einzusetzendes, ausschließlich wissenschaftlich orientiertes Gremium zielführender zu sein.

Zu Art. 1 Z 78 (Anlage 1 Z 23.3 Abs. 2 lit. a)

Aufnahme des Abschlusses eines Hochschullehrgangs im Bereich Hochschuldidaktik für die Erfordernisse L1 für Lehrpersonen an eingegliederten Praxisschulen

Gerade die speziellen Aufgaben der Lehrpersonen an eingegliederten Praxisschulen im Rahmen Ihrer Arbeit mit Studierenden in enger Verbindung mit der Pädagogischen Hochschule machen es sinnvoll und erstrebenswert, diese Ergänzung an das aktuelle Bildungsangebot sowie an die Erfordernisse für die Entlohnungsgruppe PH 2 anzupassen und wird von uns sehr begrüßt.

Zu Art. 2 Z 13 (§ 54d Abs. 5) bzw. Art 3 Z 32 (§ 48p Abs. 5)

Die mit den Änderungen in § 54d Abs. 5 GehG, bzw. § 48p Abs. 5 VBG erfolgte Gleichstellung der Aufgabenbereiche Forschung, Fortbildung und Schulentwicklungsberatung anerkennt nun auch die entsprechenden Leistungen der Hochschullehrpersonen in den genannten Bereichen und wird unsererseits unterstützt.

Zu Art. 2 Z 14 (§ 54d Abs. 5a) bzw. Art 3 Z 33 (§ 48p Abs. 5a)

Die Aliquotierung des Grenzwertes der Lehrvergütung bei nicht ganzjährig erfüllter Lehrverpflichtung bei der Ruhestandsversetzung auf Grund des Alters bzw. Alterspension wird unsererseits ebenfalls sehr begrüßt.

Ergänzender Abänderungswunsch: Wir ersuchen diese neue gesetzliche Regelung dahingehend abzuändern, dass sie auch bei nicht ganzjährig erfüllter Lehrverpflichtung aufgrund der Inanspruchnahme der Korridorpenion (§15c BDG) oder der Langzeitversichertenregelung (§236d BDG) anwendbar ist und die entsprechende Aliquotierung des Grenzwertes der Lehrvergütung bewirkt. Die erbrachte Leistung der Lehrperson ist ja unabhängig von der gewählten Variante zum Ausscheiden aus dem Aktivstand.

Zu Art. 3 Z 27 (§ 48e Abs. 7)

Die Möglichkeit, dass künftig auch Absolventinnen und Absolventen der Pädagogischen Hochschulen, die einen Mastergrad gemäß § 65 Abs. 1 HG erworben haben, als Assistentin bzw. Assistent tätig sein können und ein entsprechendes Doktoratsstudium betreiben, ist im Sinne der Personalentwicklung an den PH ein wertvoller Schritt.

**Des Weiteren ersuchen wir um Aufnahme folgender Gesetzesänderung:
Betrifft § 61a Abs. 2 GehG**

Wir ersuchen den bestehenden Gesetzestext

„(2) Abs. 1 ist auf Lehrer der Verwendungsgruppe L PH sowie auf Klassenlehrer an allgemein bildenden Praxisschulen, die einer Pädagogischen Hochschule eingegliedert sind, nicht anzuwenden.“

durch folgenden Text

„(2) Auf Klassenlehrpersonen an Praxisvolksschulen, die einer Pädagogischen Hochschule eingegliedert sind, ist § 61c Abs. 1 Z 1 anzuwenden.“

zu ersetzen.

Begründung:

Die Führung der Klassenvorstandsgeschäfte ist nicht in den Unterrichtsstunden integriert und stellt somit eine zusätzliche Leistung dar. Analog zu allen anderen Volksschulen soll diese Vergütung für die Klassenführung auch Klassenlehrpersonen an den Pädagogischen Hochschulen eingegliederten Praxisvolksschulen gebühren.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Wolfgang Weißengruber
Vorsitzender
für die BFG



Mag. Wolfgang Vancura
Vorsitzender
für den ZA